

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (BeArbThAPrO) vom 23. März 1977

Auf Grund des § 5 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 - Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten umfaßt mindestens den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht und die in Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung.

(2) Der Auszubildende hat seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 nachzuweisen.

§ 2 - Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

(2) Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die in der Anlage 4 genannten Fächer.

(3) Der Prüfling legt die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß bei der Schule ab, an der er die Ausbildung abgeschlossen hat. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören. Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, bestimmt die zuständige Behörde den zuständigen Prüfungsausschuß.

§ 3 - Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten als Vorsitzenden,

2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,

3. folgenden Fachprüfern:

- a) einem an der Schule unterrichtenden Arzt,
- b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
- c) weiteren an der Schule tätigen Lehrkräften,
- d) dem Leiter der Schule.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt, soweit nicht in Absatz 1 bereits festgelegt, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Vor der Bestellung der Lehrkräfte und deren Stellvertreter ist der Leiter der Schule zu hören. Der Vorsitzende bestimmt auf Vorschlag des Leiters der Schule die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

§ 4 - Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Leiter der Schule fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen,
3. eine Bescheinigung der Schule, dass die Ausbildung nicht über die in § 4 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist und
4. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe, durch die in mindestens sechzehn Stunden durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisung gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermittelt worden sind. Als ein solcher Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V. oder eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Verwaltungen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizeien der Länder über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe oder ein gleichwertiger Nachweis sowie ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über eine Ausbildung, in deren Rahmen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in Erster Hilfe vermittelt worden sind.

(3) Bei Personen, die beantragen, die Prüfung auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes abzulegen, tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Nachweise der Nachweis darüber, dass der Antragsteller am 1. Januar 1977 mindestens fünf Jahre in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig war.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 - Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 Nr. 1.1 bis 1.9 genannten Fächer. Der Prüfling hat in drei Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen aus jedem dieser Fächer zu beantworten. Die Aufsichtsarbeiten betreffen die folgenden Fächergruppen:

1. Biologie, Anatomie und Physiologie, Allgemeine Krankheitslehre, Spezielle Krankheitslehre,
2. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sonderpädagogik,
3. Grundlagen der Arbeitsmedizin, Grundlagen der Arbeitstherapie, Berufs-, Staatsbürger- und Gesetzeskunde; die Aufsichtsarbeiten dauern für die unter Nummer 1 genannte Fächergruppe vier, für die unter Nummer 2 genannte drei und für die unter Nummer 3 genannte zwei Stunden und sind an mindestens zwei, höchstens drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen. Die Aufsichtsführenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit.

§ 6 - Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 4 Nr. 2.1 und 2.2 genannten Fächer.

(2) In dem Fach "Handwerkliche und gestalterische Techniken" hat der Prüfling ein von ihm unter Aufsicht gefertigtes Werkstück vorzulegen und dabei unter Darlegung seines Planes für den Arbeitsvorgang zu beschreiben, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung Behinderte verschiedener Gruppen und Grade bei der Herstellung von Werkstücken der gleichen Art Aktivitäten entwickeln können.

(3) In dem Prüfungsfach "Angewandte Beschäftigungs- und angewandte Arbeitstherapie" hat der Prüfling an einem ihm bekannten Patienten oder an einer Gruppe von solchen die Anwendung der Beschäftigungstherapie vorzuführen. Er hat einen schriftlichen Bericht über den beschäftigungstherapeutischen Behandlungsplan und die Durchführung der Behandlung vorzulegen. In der Arbeitstherapie hat der Prüfling die Lern- und Leistungsfähigkeit eines oder mehrerer Patienten einschließlich der zur Feststellung angewandten Methoden darzulegen und in einem schriftlichen Bericht die Möglichkeiten der späteren Vermittlung in den Arbeitsprozeß aufzuzeigen. Ergänzende Prüfungsfragen sollen auch aus den der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie zugrunde liegenden und verwandten Fachgebieten, die Gegenstand der Ausbildung sind, gestellt werden.

(4) Die Aufgaben für die Prüfung in dem Fach "Handwerkliche und gestalterische Techniken" und die Zeiträume für die Herstellung der Werkstücke, die angemessen festzusetzen sind, werden jeweils für eine Gruppe von Prüflingen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Der Prüfling wählt seine Aufgabe durch Ziehung eines Loses. Die Auswahl der Patienten für das Fach "Angewandte Beschäftigungs- und angewandte Arbeitstherapie" erfolgt durch den Leiter der Schule im Einvernehmen mit einem dem Prüfungsausschuß angehörenden Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten. Die Patienten sind dem Prüfling mehrere Tage vor der Prüfung und so rechtzeitig zuzuweisen, dass ihm genügend Zeit für seine Arbeiten zur Verfügung steht. Der praktische Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in sechzehn Stunden erledigt sein. Dabei wird die Zeit für die Fertigung des Werkstückes und die Erarbeitung der schriftlichen Berichte nicht mitgerechnet.

(5) Der praktische Teil der Prüfung wird in dem einzelnen Fach von mindestens zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 8 benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern eine Note für das Fach.

§ 7 - Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 8 - Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in den Fächern in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 9 - Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten mindestens "ausreichend" betragen. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung in jedem Fach mindestens "ausreichend" beträgt.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt, auf dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Ober das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jede Aufsichtsarbeit und jedes Fach der praktischen Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling alle Aufsichtsarbeiten und alle Fächer der praktischen Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Dauer der weiteren Ausbildung darf ein halbes Jahr nicht überschreiten. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 10 - Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist schriftlich und nur dann zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 - Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe hierfür unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende die Versäumung des Prüfungstermins oder die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Abgabe der Aufsichtsarbeit oder die Unterbrechung der Prüfung, so gilt der Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung nach Absatz 1 nicht -erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 - Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 13 - Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14 - Erlaubniserteilung

Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut" vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 6 aus.

§ 15 - Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes auch im Land Berlin.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1977

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Antje Huber